

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, 23.02.2025**, findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. In der **Gemeinde Meineweh, Gemeinde Mertendorf, Gemeinde Molauer Land, Stadt Osterfeld, Gemeinde Schönburg, Stadt Stößen** und **Gemeinde Wethau** (allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal) findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Gemeinde **Meineweh** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
013-1 barrierefrei	Meineweh (Meineweh, Priesen, Quesnitz, Thierbach)	Sportlerheim Meineweh Meineweher Hauptstraße 10 B 06721 Meineweh
013-2 barrierefrei	Oberkaka (Oberkaka, Unterkaka, Pretzsch, Schleinitz, Zellschen)	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 4 OT Oberkaka 06721 Meineweh

Die Gemeinde **Mertendorf** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
335-1 barrierefrei	Mertendorf (Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt)	Turnhalle Straße der Jugend 3 06618 Mertendorf
335-2 barrierefrei	Löbitz (Cauerwitz, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Pauscha, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach)	Kulturhaus Hauptstraße 12 OT Löbitz 06618 Mertendorf

Die Gemeinde **Molauer Land** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
341-1 barrierefrei	Molau (Abtlöbnitz, Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Mollschütz, Seidewitz, Sieglitz)	Turnhalle Grundschule Sieglitz Sieglitz 63 OT Sieglitz 06618 Molauer Land

Die Stadt **Osterfeld** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
375-1 nicht barrierefrei	Osterfeld (Goldschau, Kaynsberg, Osterfeld)	Rathaussaal Markt 24 06721 Osterfeld
375-2 barrierefrei	Kleinhelmsdorf (Haardorf, Kleinhelmsdorf, Roda, Waldau, Weickelsdorf)	ehemaliges Gemeindeamt Ahornstraße 24 OT Kleinhelmsdorf 06721 Osterfeld

Die Gemeinde **Schönburg** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
445-1 barrierefrei	Schönburg (Kroppental, Possenhain, Schönburg, Weichau)	Kulturstätte Possenhain 68c 06618 Schönburg OT Possenhain

Die Stadt **Stößen** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
470-1 barrierefrei	Stößen (Nöbeditz, Priestädt, Stößen)	Grundschule Stößen Schulstraße 13 06667 Stößen

Die Gemeinde **Wethau** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
560-1 barrierefrei	Wethau (Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau)	Turnhalle Hirtengraben 2 06618 Wethau

Die Verbandsgemeinde Wethautal ist in zehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr. Die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Osterfeld, 27.01.2025

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin